

Was ist zum Projektabschluss erforderlich?

Nach Projektende ist verpflichtend unverzüglich und ohne schuldhafte Verzögerung ein testierter Verwendungsnachweis (VWN) durch die geförderte Organisation zu erstellen. Da die Fördergelder im Projektverlauf ohne Kostennachweis ausgezahlt werden, besteht dadurch kein Anspruch auf die Fördergelder. Erst mit Abgabe des testierten VWN und Offenlegung der tatsächlich angefallenen förderrelevanten Kosten- und Finanzierungspositionen sowie der Projektumsetzung und Bestätigung der Einhaltung der Regularien wird die endgültige Fördersumme festgestellt.

Hinweis: Der testierte Verwendungsnachweis nach Projektende ist verpflichtend. Dadurch werden die Fördermittelauszahlungen verifiziert und die endgültige Fördersumme festgestellt. **Ohne testierten Verwendungsnachweis entsteht eine vollständige Rückzahlungsverpflichtung.**

Wann ist der Verwendungsnachweis zu erstellen und einzureichen?

Die ordnungsgemäße Verwendung der Fördergelder ist unverzüglich und ohne schuldhafte Verzögerung nach Projektende durch einen testierten Verwendungsnachweis (VWN) offenzulegen. Der Verwendungsnachweis kann bereits nach dem letzten Mittelabruf im Förderportal gestartet werden. Somit können alle Anforderungen sowie die notwendigen Daten und Nachweise frühzeitig gesichtet und vorbereitet werden und der geförderten Organisation wird ermöglicht den testierten Verwendungsnachweis zeitnah nach Projektende über das Förderportal einzureichen. Ein Zeitraum von maximal sechs Monaten wird akzeptiert.

Tipps:

- Da das Projektende durch die festgelegte Laufzeit feststeht, empfehlen wir **frühzeitig** eine Wirtschaftsprüfung / vereidigte Buchprüfung zu suchen und mit dem **Testat** zu **beauftragen**.
- Evtl. Verzögerungen und Gründe hierfür sind uns unbedingt frühzeitig mitzuteilen.

Hinweis: Der vollständige, testierte VWN muss **spätestens 6 Monate nach Projektende** vorliegen. Bei schuldhafter Verzögerung oder wenn (sofern die Projektdauer dies ermöglicht) nicht innerhalb von 5 Jahren nach der Bewilligung die Förderung vollständig abgerechnet wurde, verfällt die Förderzusage und es entsteht eine Rückzahlungsverpflichtung.

Wo und wie wird der Verwendungsnachweis erstellt?

Der Verwendungsnachweis (VWN) wird im Förderportal bei der betreffenden Förderung zum Projektende erstellt.

Tipps:

- Der VWN ist erst zum Projektende oder bei einem Projektabbruch zu erstellen.
- Bereits nach dem letzten Mittelabruf kann der VWN gestartet werden und so frühzeitig die erforderlichen Daten, Nachweise sowie die zu beantwortenden Sachberichtsfragen gesichtet und vorbereitet werden.

Für die Erstellung **prüfen und vervollständigen** Sie in den Rubriken „Personalbaum“ und „Dokumente zu Mittelabruf und Verwendungsnachweis“ alle erforderlichen Angaben (Stellenbesetzung, Finanzierung, Abschluss der Maßnahme etc.) und Dokumente (Verträge, Auflistungen etc.) an den vorgesehenen Stellen.

Bei der **Förderung** in der **Rubrik „Mittelabruf und Verwendungsnachweis“** kann der VWN gestartet werden.

Im **gestarteten Verwendungsnachweis (VWN)**

- Sind die tatsächlich angefallenen Kosten- und Finanzierungspositionen zu **erfassen**.
- Ist die Bankverbindung und Vertretungsberechtigte zu **prüfen**, zu erfassen und wenn erforderlich anzupassen.

Hinweis: Die Änderung der Vertretungsberechtigten erfolgt nebst Upload eines neuen Registerauszuges bei den Organisationsdaten. Die Organisation muss anschließend erneut zur Prüfung eingereicht werden. Nach positiver Prüfung der Organisation kann die Vertretungsberechtigung im MA oder VWN ausgewählt werden.

- Sind Sachberichtsfragen mit Beschreibung von Ergebnissen und Wirkungen des gesamten Projektzeitraums zu **beantworten** sowie ergänzende Bilder, Flyer, Statistiken o. ä. Dokumente hochzuladen.
- Über die Schaltfläche „Verwendungsnachweis fertigstellen“ wird das VWN- PDF generiert.
- Das **VWN-PDF** muss **ausgedruckt**, vertretungsberechtigt **unterschrieben** und der Wirtschaftsprüfung / vereidigten Buchprüfung **zum Testat vorgelegt** werden.
- **Nach Testat** ist das **vollständig unterzeichnete VWN-PDF** im letzten Schritt über die Schaltfläche „Verwendungsnachweis einreichen“ **hochzuladen**.

Tipp: Die Bearbeitung des VWN kann jederzeit unterbrochen und später fortgesetzt werden, hierzu einfach in einen anderen Bereich des Förderportals wechseln. Vermeiden Sie den Klick auf „VWN abbrechen“, da dieser alle bisherigen Eingaben unwiderruflich löscht.

Wie wird die Sachkostenpauschale abgerechnet und nachgewiesen?

Die Sachkostenpauschale steht in prozentualer Abhängigkeit zu den Personalkosten und ist zudem auf den bewilligten Betrag gedeckelt. Eine Minderung der Personalkosten zum VWN verringert die Höhe der anrechenbaren Sachkosten.

Zum Verwendungsnachweis ist bei der Sachkostenpauschale im Förderportal keine Einzelaufstellung erforderlich. Jedoch können nur real im Projekt angefallene Sachkosten angerechnet werden, die als Gesamtsumme im Förderportal erfasst und gegenüber der Wirtschaftsprüfung / vereidigten Buchprüfung für das Testat durch entsprechende Aufstellungen und Belege nachgewiesen werden müssen.

Hinweise:

- Die Sachkostenpauschale steht in prozentualem Verhältnis zu den Personalkosten, d. h. eine Minderung der Personalkosten führt zur Kürzung des anrechenbaren Sachkostenbetrages.
- Nur real angefallene, projektbezogene Sachkosten können zum VWN angerechnet werden.

Was ist ein Testat und wer ist zuständig?

Alle Angaben im Verwendungsnachweis (Kosten- und Finanzierungspositionen, Einhaltung der Regularien etc.) müssen durch eine Wirtschafts- oder vereidigte Buchprüfung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft und bestätigt / testiert werden.

Den Verwendungsnachweis (erstellt über das Förderportal) muss Ihre Organisation auf eigene Kosten durch eine Wirtschaftsprüfung oder vereidigte Buchprüfung testieren lassen. Diese zu finden, zu beauftragen und zu finanzieren liegt einzig in der Verantwortung der geförderten Organisation. Die Kosten für das Testat sind nicht förderfähig.

Tipp: Es kann ein separater Prüfbericht zum VWN durch die von Ihnen beauftragte vereidigte Buch- oder Wirtschaftsprüfung erstellt oder der Prüfvermerk kann mit Unterschrift u. Stempel an der vorgesehenen Stelle auf dem VWN-Dokument angebracht werden.

Hinweis: Die Prüfung durch eine **Steuerberatung** oder andere Prüfstellen ist **nicht ausreichend**. Das Testat ist ausschließlich durch eine vereidigte Buch- oder Wirtschaftsprüfung zulässig.

Auch wenn unser Stiftungsbüro grundsätzlich keine Prüfung von Einzelbelegen vorsieht, so kann die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigungen zusätzlich auch durch eine vom Deutschen Hilfswerk beauftragte Wirtschaftsprüfung oder das Deutsche Hilfswerk selbst geprüft werden. Der Empfänger der Zuwendung ist verpflichtet, auch diesem die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Wie lange dauert die Prüfung und wie wird das Ergebnis mitgeteilt?

Nach finaler Prüfung und Bestätigung der angefallenen förderfähigen Kosten wird die endgültige Fördersumme durch das Stiftungsbüro festgestellt. Das Ergebnis wird durch eine **Nachricht** und ein **Abschlusschreiben im Förderportal** mitgeteilt und entweder ausstehende Fördergelder ausgezahlt oder eine Rückforderung erhoben, wenn nicht alle Mittel zweckentsprechend verwendet wurden.

Hinweis: Erreichen die tatsächlichen, förderfähigen Ausgaben nicht die der Fördermittelbewerbung zugrunde gelegten Gesamtkosten, so wird die Fördersumme gemäß der jeweils geltenden Förderquote neu berechnet. Überzahlte Fördergelder sind zurückzuzahlen.

Der Verwendungsnachweis wird nach Eingang schnellstmöglich geprüft. Sofern alle erforderlichen Angaben und Unterlagen vorhanden und keine Nachforderungen erforderlich sind, ist eine Abrechnung zeitnah möglich, dennoch sollten Sie eine Bearbeitungszeit von ca. drei Wochen einplanen.

Hinweis zum Verfall der Förderzusage:

Die Förderzusage verfällt und evtl. bereits ausgezahlte Fördergelder müssen zurückgezahlt werden, wenn

- der Projektbeginn nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß erfolgt,
- innerhalb von 2 Jahren nach der Bewilligung keine Fördermittel abgerufen wurden,
- die Abgabe des vollständigen, testierten VWN nicht unverzüglich, ohne schuldhafte Verzögerung nach Projektende erfolgt oder (sofern die Projektdauer dies ermöglicht) nicht spätestens 5 Jahre nach Bewilligungsdatum die Förderung durch einen testierten VWN vollständig abgerechnet wird.

(Stand: Dezember 2025)